das Eigentumsrecht für die jeweiligen Eigentümer [illegible]
Höfe beziehungsweise Eigenschaften, welche die Loder [illegible]
Interessentschaft bilden, einverleibt und zwar:

a) Inner	in Einl. Z. 54 I	zu sechs Dreihundertzwanzigstel
b) Schweinester	" " " 9 I	zu fünfzehn Dreihundertzwanzigstel
c) Ramern	66 I	zu acht Dreihundertzwanzigstel
d) Niederlechen		[illegible] Dreihundertzwanzigstel
e) Liebererwirt	" " " 4 I	zu zwanzig Dreihundertzwanzigstel
f) Versch-Reith	" " " 10 I	zu elf Dreihundertzwanzigstel
g) Innergrünbichl	" " " 41 I	zu vier Dreihundertzwanzigstel
h) Stockau	" " " 63 I	zu acht Dreihundertzwanzigstel
i) Außergrünbichl	" " " 44 I	zu drei Dreihundertzwanzigstel
k) Webern	" " " 39 I	zu vier Dreihundertzwanzigstel
l) Pulvermacher	" " " 84 I	zu vier Dreihundertzwanzigstel
m) Tragstätt	" " " 77 I	zu drei Dreihundertzwanzigstel
n) Niederhausen	" " " 78 I	zu drei Dreihundertzwanzigstel
o) Hansler am Berg	" " " 75 I	zu zehn Dreihundertzwanzigstel
p) Liendler (Vorderhasenberg, Ez. 218 I Oberndorf)	" " " 37 I	zu vierzig Dreihundertzwanzigstel
q) Kogl-Trixlegg	" " " 15 I	zu vier Dreihundertzwanzigstel
r) Steffler am Berg	" " " 74 I	zu zehn Dreihundertzwanzigstel
s) Innergranbach	" " " 71 I	zu drei Dreihundertzwanzigstel
t) Lacken	" " " 83 I	zu sechs Dreihundertzwanzigstel

dieses Hauptbuches

82102 - 208